



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
VORSITZENDER DES PLANUNGS-AUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Bundesnetzagentur
Ref. 804
Postfach 80 01
53105 Bonn

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
804-6.07.00.02/4a-2-3/13.0

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Hildburghausen
04.06.2019

Betreff: SuedLink Abschnitt D (Vorhaben 3 / Vorhaben 4)

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG (Bundesfachplanung) zu den Vorhaben Nr. 3 BBPIG Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach/Abschnitt D Gerstungen-Arnstein und Nr. 4 BBPIG Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld/Abschnitt D Gerstungen-Grafenrheinfeld („SuedLink“)
(Beschluss-Nr. PLA 03/323/2019)

Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die am 12.04.2019 eingegangenen Unterlagen geprüft und gibt nachfolgende Stellungnahme ab:

Der Vorzugskorridor der Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld/Abschnitt D (Gerstungen-Grafenrheinfeld) wird einschließlich seiner alternativen Korridorvarianten in der Planungsregion Südwestthüringen aus den nachfolgend genannten Gründen abgelehnt:

Erfordernis des Vorhabens

Der weitere Ausbaubedarf der Stromnetz-Infrastruktur zur Umsetzung der Energiewende wird grundsätzlich anerkannt. Allerdings bestehen erhebliche Zweifel, ob der Bau des SuedLink unter Berücksichtigung des geplanten Kohleausstiegs bis 2038 noch in dem Umfang erforderlich ist. Trotz anderslautender Begründung soll auch der SuedLink weniger dem Transport von Strom dienen, der in Windparks (onshore und offshore) produziert wird, als vielmehr dem Weiterbetrieb der Kohlekraftwerke. Damit widerspricht die Leitungsplanung dem Kerngedanken der Energiewende. Sinnvoller wäre der Ausbau schnell regelbarer Gaskraftwerke, um die Zeit zu überbrücken, bis der Energiebedarf fast vollständig aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden kann.

Die erneuerbaren Energien werden zu 97 Prozent vor Ort in die Verteilernetze eingespeist und transportiert. Sie brauchen die gigantischen HGÜ-Leitungen quer durch das Land nicht. Das Augenmerk

Landratsamt Hildburghausen • Landrat Thomas Müller • Vorsitzender des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen
Wiesenstraße 18 • 98646 Hildburghausen
Telefon: 03685 / 445 - 101 • Telefax: 03685 / 445 - 500

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302 • E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: ww.regionalplanung.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/suedwest/ds/index.asp Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

sollte auf ein starkes regionales und dezentrales Stromsystem und die Sektorkopplung (Strom, Wärme, Verkehr) gerichtet werden. Wegen der fluktuierenden Einspeisung erneuerbarer Energien werden dringend lokale Speicher gebraucht und keine neuen Hunderte Kilometer langen Stromautobahnen. Ohne Speichermöglichkeiten kann eine Energieversorgung auf der Basis von Erneuerbaren Energien (EE) nicht gewährleistet werden. Natürlich bedarf es dafür auch eines funktionierenden Leitungsnetzes. Aber ein Projekt wie der SuedLink - eine Stromautobahn ohne Abzweigung - wird der Dezentralität der Energieversorgung auf der Basis der EE nicht gerecht.

Deutschland weist seit dem Jahr 2003 beim Stromexport einen Überschuss auf, der im Jahre 2017 mit über 55 TWh einen Höchststand erreicht hat (Quelle: Umweltbundesamt auf Basis Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen). Der Großteil der Exporte floss in die Schweiz (16,6 TWh), die hauptsächlich als Transitland nach Italien dient. Auf Rang zwei folgt Österreich mit 14,7 TWh. Die Niederlande auf Platz drei leitet einen Großteil des Stroms nach Belgien und Großbritannien weiter. Rang vier belegt Polen, das einen Teil des Stromes aus den neuen Bundesländern über Tschechien nach Süddeutschland transportiert. Deutschland dient als Transitland für französischen Strom und leitet diesen an die Nachbarländer weiter. Die durchschnittlich exportierte Leistung betrug ca. 5,7 GW. Das entspricht der Leistung von fünf Kernkraftwerken. An 8215 Stunden des Jahres (94%) wurde Strom exportiert und an 545 Stunden (6%) wurde Strom importiert. (Quelle: Dr. Bruno Burger, Stromerzeugung in Deutschland im Jahr 2017, Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE)

Der Export von Strom steigt auf Grund der großen Leistungsüberschüsse, die sich aus der immer weiter öffnenden Schere zwischen installierter Kraftwerksleistung und dem durchschnittlichen Stromverbrauch ergeben, da die konventionellen Kraftwerke nicht in dem Umfang zurückgefahren werden, wie die EE-Kraftwerke wachsen (s. Tab.1, Abb.1 und Abb.2))

Tab.1: Installierte Kraftwerksleistung 2017 und Prognosen bis 2035
(Quelle: Bundesnetzagentur, Genehmigung des Szenariorahmens 2019-2030 vom 15. Juni 2018)

Installierte Leistung [GW]						
Energieträger	Referenz 2017	Szenario A 2030	Szenario B 2030	Szenario C 2030	Szenario B 2025	Szenario B 2035
Kernenergie	9,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Braunkohle	21,2	9,4	9,3	9,0	9,4	9,0
Steinkohle	25,0	13,5	9,8	8,1	13,5	8,1
Erdgas	29,6	32,8	35,2	33,4	32,5	36,9
Öl	4,4	1,3	1,2	0,9	1,3	0,9
Pumpspeicher	9,5	11,6	11,6	11,6	11,6	11,8
sonstige konv. Erzeugung	4,3	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1
Kapazitätsreserve	0,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Summe konv. Erzeugung	103,5	74,7	73,2	69,1	74,4	72,8
Wind Onshore	50,5	74,3	81,5	85,5	70,5	90,8
Wind Offshore	5,4	20,0	17,0	17,0	10,8	23,2
Photovoltaik	42,4	72,9	91,3	104,5	73,3	97,4
Biomasse	7,6	6,0	6,0	6,0	7,3	4,6
Wasserkraft	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6
sonstige reg. Erzeugung	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
Summe reg. Erzeugung	112,8	180,1	202,7	219,9	168,8	222,9
Summe Erzeugung	216,3	254,8	275,9	289,0	243,2	295,7
Nettostromverbrauch [TWh]						
Nettostromverbrauch ¹⁾	530,1	512,3	543,9	576,5	528,4	549,4

Abb. 1
Nettostromerzeugung aus erneuerbaren Energien
Jahr 2002 - 2017

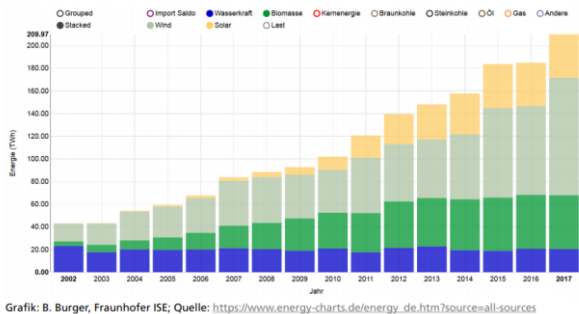
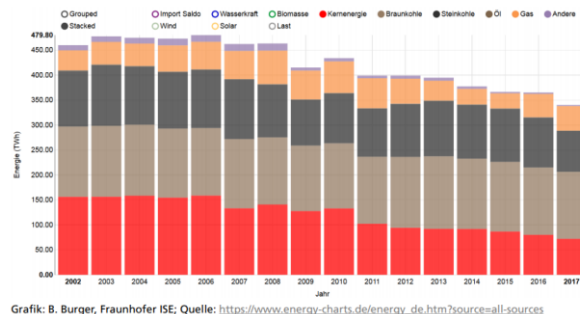


Abb. 2
Nettostromerzeugung aus konventionellen Quellen
Jahr 2002 - 2017



Gemäß Aussagen der Bundesnetzagentur machen derzeit und in absehbarer Zukunft diese Leistungsüberschüsse im Übertragungsnetz mehr Probleme als die Leistungsdefizite, die auftreten, weil die EE-Kraftwerke bei bestimmten Wetterlagen nur wenig Strom produzieren. Kritische Versorgungssituationen entstehen demnach nicht durch die Erhöhung des Anteils des erneuerbaren Stroms am Stromverbrauch gemäß den Ausbauzielen der Bundesregierung, sondern durch den Export von Kohlestrom.

Die RPG Südwestthüringen fordert im Zusammenhang mit dem beschlossenen Kohleausstieg bis 2038, die Neuberechnung des Netzentwicklungsplanes 2019-2030 auf der Grundlage von Szenarien ohne kohlebedingten Netzausbau. Des Weiteren ist zukünftig insbesondere bei Netzstörungen eine Einspeisereduzierung statt einer generellen Spitzenkappung zu berücksichtigen, um den Trassenbedarf und die Kosten im Höchstspannungsnetzausbau nochmals erheblich zu reduzieren. Angesichts der sich deutlich verändernden Rahmenbedingungen ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des SuedLinks erneut zu prüfen.

Zu: III Raumverträglichkeitsstudie, Bericht

► Kapitel 1.4 Methodisches Vorgehen und Untersuchungsraum, S. 8 ff

AS 5: Beurteilung der Auswirkungen des Plans und Bewertungen des resultierenden Konfliktpotenzials

Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus 5a (Kapitel 5.1)

Auf S. 14 wird festgestellt: „Ausgewiesene Ziele der Raumordnung stehen einer Flächeninanspruchnahme durch den Bau eines Höchstspannungserdkabels in unterschiedlichem Ausmaß entgegen. Hierbei kommt es darauf an, ob durch die Zielformulierung, z. B. Energieleitungen oder vergleichbare Infrastrukturen, ausdrücklich ausgeschlossen werden oder aber die Funktion bzw. Zweckbestimmung des Ziels hierdurch erheblich beeinträchtigt wird.“

Im Regionalplan Südwestthüringen sind als Ziele der Raumordnung u.a. Vorranggebiete Freiraumsicherung ausgewiesen (**Z 4-1**). Diese „sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.“

In der Begründung zu **Z 4-1** wird dazu klargestellt: „Die Reduzierung des Freiraumes bzw. **die wesentliche Beeinträchtigung seiner Funktionen, durch z.B. bauliche Nutzungen, ist in Bezug auf seine Raumbedeutsamkeit in den Vorranggebieten auf Grund deren Kernsicherungsfunktion für das bedeutende Naturgüterpotenzial dieser Räume ausgeschlossen.**“

In **Z 4-4** ist festgelegt: „Die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.“ In der Begründung zu **Z 4-4** wird dazu klargestellt: „Angesichts der zunehmenden Herausforderungen, die z.B. durch die Folgen des Klimawandels und eine dynamische Ressourcenverknappung (fruchtbare Böden, fossile Brennstoffe usw.) entstehen, gewinnt die Sicherung der vorhandenen natürlichen Potenziale der Region im globalen Standortwettbewerb immer mehr an Bedeutung. Auch aus diesem Grund hat die Sicherung der produktivsten und fruchtbarsten Böden einen immer höheren Stellenwert für die nachhaltige Regionalentwicklung. ... Wegen der besonderen regionalplanerischen Bedeutung der Sicherung von Böden mit überdurchschnittlicher Ertrags- und Leistungsfähigkeit wurde bei der Ausweisung ergänzend ein Schwerpunkt auf eine hohe landwirtschaftliche Nutzungseignung innerhalb agrarstrukturell einheitlicher Teilräume sowie der absolut am besten geeigneten Böden gelegt. ... **Insbesondere raumbedeutsame bauliche Nutzungen** ..., die zu einer **wesentlichen Nutzungseinschränkung** der ausgewiesenen, **für eine nachhaltige Landbewirtschaftung besonders geeigneten Böden** führen, sind durch die Vorrangfunktion ausgeschlossen.“

Durch den dargestellten Regelungsgehalt wird deutlich, dass es bei der Anwendung dieser beiden Ziele des Regionalplans Südwestthüringen keine Auslegungs- oder Interpretationsspielräume hinsichtlich irgendeiner (formalen oder inhaltlich-materiellen) Einschränkung der Zielbindungswirkung gibt. Eine besonders hohe landwirtschaftliche Nutzungseignung wurde den Böden mit einer Nutzungseignungsklasse von 4 - 7 zugeordnet.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass in Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten auf Grund der naturschutzfachlich orientierten Entwicklungsperspektive dieser Gebiete und den zum Teil bestehenden Nutzungseinschränkungen auf die Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung verzichtet wurde, um gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Nutzungs- bzw. Schutzregelungen planungspragmatisch zu ermöglichen. Dies bedeutet aber, dass den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung in diesen Großschutzgebieten im Sinne des Erhalts bestehender Landschaftsstrukturen/Landnutzungen als Grundlage der Charakteristik besonderer Landschaftsbereiche (gewachsene Kulturlandschaften mit einem besonderen Erholungspotenzial) eine zusätzlich höhere Bedeutung zukommt (betrifft z.B. Thüringische Rhön und Thüringer Wald).

Ermittlung des Konfliktpotenzials 5c (Kapitel 5.3 und Anhang 4)

Ein nachvollziehbarer, über alle Trassenkorridorsegmente hinweg geltender einheitlicher Maßstab, ab wann Konfliktminderungsoptionen (geschlossene Bauweise, Bündelungsoptionen) im Einzelfall zu prüfen sind, ist nicht dargestellt. Damit verbleibt im Bewertungsvorgang ein nicht unerheblicher - in der Auslegung und Anwendung - nicht nachprüfbarer Spielraum mit einem signifikanten Einfluss auf das Bewertungsergebnis. Eine gesicherte Vergleichbarkeit zwischen den ermittelten Korridorsträngen ist bezogen auf diesen Bewertungsschritt nicht gegeben.

Vorgehensweise bei nicht zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen (Kapitel 5.4)

Die Bewertbarkeit des Konfliktpotenzials für zeichnerisch nicht konkretisierte Vorgaben der Raumordnung ist möglich, wenn in der raumordnerischen Regelung eindeutige Bezüge zu entsprechend vorliegenden Daten enthalten sind. Insofern ist die Aussage, die Belange im Raum sind nicht explizit verortbar, in so einem konkreten Fall falsch. Die raumordnerischen Erfordernisse sind daher auch in ihrem sachlich-räumlichen Bezug explizit zu prüfen, um als wesentlicher Belang angemessen bewertet werden zu können. So wird im Grundsatz **G 4-12** auf den Erhalt von Böden mit einer Nutzungseignungsklasse von unter 10 Bezug genommen. Da die Nutzungseignungsklassen für Thüringen flächenhaft digital vorliegen, kann die beabsichtigte Steuerungswirkung genau räumlich verortet werden.

AS 6: Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung

Trassenkorridorsegmente mit raumordnerischer Konformität (Kapitel 6.1 und Anhang 5)

Es ist vollkommen unerheblich, ob ein ausgewiesenes Gebiet als „in Planung“ oder als realisierter „Bestand“ zu interpretieren ist, solange es planrechtlich als Ziel der Raumordnung wirksam ist. Gerade die Vorranggebiete Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind besonderen planungsrechtlichen Anforderungen unterworfen, die eine Einschränkung der derzeitigen oder zukünftigen Nutzbarkeit nicht zulassen, unabhängig von ihrem „Bestand“ an Windenergieanlagen.

Zur Bewertung der Konformität zeichnerisch nicht konkretisierter Erfordernisse der Raumordnung, s. Einwendungen oben.

► Kapitel 2.3 Beschreibung der Wirkungen und Bewertung der Auswirkungen, S. 29 ff

Tabelle 5: Beschreibung der Wirkfaktoren und deren Raumbedeutsamkeit – Ausführung als Gleichstrom-Erdkabel

Anlagebedingte Wirkfaktoren, Einwirkungen auf den Boden und Wasserhaushalt

Die anlagebedingten Einwirkungen werden in Bezug auf Bodenschutz und Landwirtschaft einerseits mit einer hohen Bedeutung charakterisiert, gleichzeitig können durch geeignete (bauzeitliche) konfliktvermeidende Maßnahmen die Auswirkungen weitestgehend reduziert werden. Völlig unklar ist, was geeignete „bauzeitliche“ konfliktvermeidende Maßnahmen sein sollen, wenn es um die anlagenbezogene Betrachtung geht und wie diese zu einer weitestgehenden (was heißt weitestgehend?) Reduzierung der Auswirkungen führen soll. Nachfolgend wird dargelegt, dass durch eine Beeinflussung der Wasserdargebotsfunktion und der Bodentemperatur Beeinträchtigungen verschiedener bodenbezogener Funktionen mit erhöhter Bedeutung angenommen werden kann. Das gilt für den Bereich Landwirtschaft aber offensichtlich nicht. Dies ist sachlich nicht nachvollziehbar.

► Kapitel 3.1 Identifizierung der relevanten Erfordernisse der Raumordnung, S. 41 ff

Tabelle 9: Relevante Erfordernisse der Raumordnung im Untersuchungsraum

In der Unterkategorie „Kulturlandschaft zeichnerisch“ fehlt der Regionalplan Südwestthüringen, **G 4-2** / Karte 4-1 und in der Unterkategorie „Bodenschutz textlich“ ist das Kapitel 4.3 zu ergänzen.

► Kapitel 3.2.3 Thüringen, S. 50 ff

Tabelle 12: Relevante Erfordernisse der Raumordnung im Vorhabenbezug - Thüringen

In der Spalte „textliche Ausweisungen“ fehlen:

- **G 4-12** Erhalt ertrags- und leistungsfähiger Böden
- **G 3-27** Sicherung von Grundwasserdargeboten

► Kapitel 3.3 Bewertung der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung bezüglich ihres allgemeinen Restriktionsniveaus, S. 51 ff

Bei der Bewertung der Erfordernisse der Raumordnung wird **vorabwägend** eine - planungsmethodisch nicht zulässige – Abwertung der beabsichtigten Steuerungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung vorgenommen, die Auswirkungen auf den gesamten Bewertungsvorgang hat.

Die wird z.B. deutlich durch die Aussage: „Die Bedeutung eines Ziels der Raumordnung steigt, je geringere Spielräume die Festlegung für Entscheidungen auf nachfolgenden Planungsebenen

lässt.“ Die Bedeutung eines Ziels der Raumordnung ist sachlich und räumlich durch den Plangeber eindeutig bestimmt. Spielräume ergeben sich auf den nachfolgenden Planungsebenen lediglich durch die gestalterische Ausformung im Rahmen der maßstabsbezogenen Konkretisierung. Auf der Ebene der Regionalplanung ist ein Ziel letztabgewogen und kann auf dieser Betrachtungsebene demzufolge nicht in seiner Bedeutung sinken oder steigen. In Kapitel 5.1., S. 99 wird dies durch den Vorhabensträger selbst bestätigt: „Bei der Einstufung der Festlegungen in das Restriktionsniveau ist zu beachten, dass Sachverhalte der Raumordnung nicht auf nachfolgende Planungsebenen verlegt werden. Entsprechend ergeben sich keine Spielräume für Entscheidungen auf nachfolgenden Planungsebenen.“

Die abwichtende Herangehensweise spiegelt sich auch in einer anderen Formulierung wider: „Bei Grundsätzen der Raumordnung ist, im Gegensatz zu Zielen, keine abschließende Abwägung erfolgt, sie sind in der Planung zu berücksichtigen. In der Regel weisen Grundsätze der Raumordnung daher ein eher geringeres Gewicht auf.“ Gemäß ROG § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist Vorbehaltsgebieten, die einem Grundsatz der Raumordnung entsprechen, bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Diese grundfehlerhafte Vorgehensweise wird auch in der Beschreibung des allgemeinen Restriktionsniveaus in Tabelle 14 deutlich. So wird in der Kategorie „hoch“ festgestellt: „Im Vorhabenbezug mit den Zielen / Grundsätzen der Raumordnung entstehen Beeinträchtigungen bestimmter raumbedeutsamer Funktionen oder Nutzungen, welchen im Falle einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist; die Vereinbarkeit ist voraussichtlich nur bei Umsetzung umfangreicher konfliktvermeidenden bzw. -mindernden Maßnahmen auf das unumgängliche Maß erreichbar.“

Das bedeutet, Ziele der Raumordnung werden nach eigener Interpretation mehr oder weniger der nach ROG definierten Bindungswirkung von Grundsätzen gleichgestellt (s.o.). Außerdem wird definiert, dass eine Vereinbarkeit erreichbar wird, wenn ein (Ziel-)Konflikt auf das unumgängliche Maß reduziert wird. Dieses Maß wird nicht weiter definiert und offensichtlich nicht durch den Plangeber bestimmt, sondern - nach eigener Lesart – durch den Vorhabensträger selbst. Die „Unumgänglichkeit“ kann nicht Bezugsmaßstab für die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung sein. Insofern ist es irrelevant, ob der Vorhabensträger in der Lage ist, Zielkonflikte auf ein unumgängliches Maß zu mindern, sondern Maßstab ist immer, ob ein Konflikt mit einem Ziel festzustellen ist oder nicht. Von dieser Feststellung ausgehend, ist die notwendige Abwägung vorzunehmen.

Auch die konkrete Einstufung des allgemeinen Restriktionsniveaus im Vorhabenbezug (Ausführung Erdkabel) in Tabelle 15 weist entsprechende „Abwertungsmechanismen“ auf. So wird z.B. (vgl. Tabelle 15 i.V.m. Anhang 1) Wald als Zielfestlegung des Freiraumschutzes zwar ein hohes Restriktionsniveau zugeordnet mit der Feststellung, dass diese Zielfestlegung der Raumordnung einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen entgegensteht, aber gleichzeitig resümiert, dass

- es (nur?) im Einzelfall zu Zielkonflikten führen kann,
- unter Berücksichtigung von Maßnahmen mit der vorrangigen Funktion für Wald jedoch eingeschränkt vereinbar ist (Was heißt an dieser Stelle „eingeschränkt vereinbar“?) bzw.
- die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar ist (Wie soll die Vereinbarkeit des Funktionsverlustes von Wald innerhalb eines als Vorranggebiet Freiraumsicherung festgelegten Bereiches durch die „Abstimmung der Planungen“ herstellbar sein?).

Für Vorranggebiete Landwirtschaft wird ein mittleres Restriktionsniveau festgestellt und ein Zielkonflikt von vornherein ausgeschlossen:

- steht der Zielfestlegung im Allgemeinen nicht entgegen,
- mit der vorrangigen Funktion in der Regel vereinbar bzw.
- ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planung herstellbar.

Diese Einschätzung erfolgt ohne sich mit der generellen Bedeutung dieser Gebiete auseinanderzusetzen. Durch diese methodische Vorabwägung (dies gilt auch für weitere Planungskategorien) kann das den einzelnen Belangen zukommende objektive Gewicht nicht mehr sachgerecht ermittelt werden.

Vom Vorhabensträger werden die Planungskategorien generalisiert ein- und z.T. abgestuft (unter pauschaler „Anrechnung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“), ohne sich mit der erforderlichen Sorgfalt sachlich angemessen mit den betroffenen Erfordernissen auseinandergesetzt zu haben. Dieses Manko wirkt sich auch auf die nächstfolgenden Bewertungsschritte (spezifisches Restriktionsniveau) aus, da hier eine erste Beurteilungsgrundlage geschaffen wird, an der sich die weiteren Bewertungsvorgänge orientieren. Mit dieser Vorgehensweise wird die Auseinandersetzung mit Zielen der Raumordnung im Rahmen der notwendigen Abwägung planungsmethodisch umgangen und vorabwägend auf ein Minimum reduziert, auch wenn die Ermittlung des allgemeinen Restriktionsniveaus natürlich eine gewisse Pauschalisierung beinhaltet.

► Kapitel 4.2.1 Freiraumschutz, S. 59 ff

Thüringen

G 4-7, S. 69

Der Plansatztext ist falsch zitiert, richtig ist: „In den – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten...“. Im Regionalplan Südwestthüringen gibt es darüber hinaus keine nummerierten Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung. Auf welche Gebiete sich die angegebenen Nummern beziehen, ist nicht nachvollziehbar.

Z 4-1 – nicht in der Auflistung enthalten!

Die im einzelnen betroffenen Vorranggebiete Freiraumsicherung (Ziele der Raumordnung) werden im Rahmen der Bestandserhebung **nicht** als relevanter Belang **hinsichtlich ihrer Steuerungswirkung/Regelungsabsicht aufgeführt und namentlich aufgelistet!**

Z 4-2, S.70

HW-9 ist namentlich korrekt wiederzugeben: „... Schmalkalden, Schweina, Öchse ...“.

► Kapitel 4.2.2 Land- und Forstwirtschaft, S. 70 ff

Thüringen

Z 4-4, S.73 ff

LB-75 ist namentlich korrekt wiederzugeben: „Nordheim / Behrungen“.

G 4-14, S. 74 ff

Der Plansatztext ist falsch zitiert, richtig ist: „In den – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten...“. Im Regionalplan Südwestthüringen gibt es darüber hinaus keine nummerierten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung. Auf welche Gebiete sich die angegebenen Nummern beziehen ist nicht nachvollziehbar.

G 4-12 - nicht aufgeführt!

Die Festlegung **G 4-12**: Erhalt ertrags- und leistungsfähiger Böden mit der Nutzungseignungsklasse von unter 10 ist Rahmen der Bestandserhebung **nicht** als relevanter Belang **hinsichtlich ihrer Steuerungswirkung/Regelungsabsicht aufgeführt!**

Alternativ kann diese Festlegung auch in der Kategorie Naturschutz (Bodenschutz) aufgeführt werden.

► Kapitel 4.3.4 Wasserwirtschaft, S. 87 ff

Thüringen

G 3-27 – nicht aufgeführt!

Folgende Grundwasserdarangebote sind vor Beeinträchtigungen oder konkurrierende Nutzungen zu sichern:

- Oechsetal
- Feldatal
- Wernshausen

► Kapitel 4.3.5 Rohstoffe, S. 89 ff

Thüringen

G 4-26 – nicht aufgeführt!

Die Festlegung **G 4-26**: Rohstoffgewinnung unter Tage ist Rahmen der Bestandserhebung **nicht** als relevanter Belang **hinsichtlich ihrer Steuerungswirkung/Regelungsabsicht aufgeführt!**

Klarstellend ist im Text oder in einer Fußnote darauf hinzuweisen, welche untertägigen Lagerstätten betroffen sein könnten (s. Begründung zu **G 4-26**), da die Erschließung die Einordnung notwendiger Übertageanlagen erfordert (Standortgebundenheit).

► Kapitel 5.1 Ableitung des spezifischen Restriktionsniveaus, S. 99 ff.

Grundsätzlich ist der Aussage: „Bei der Einstufung der Festlegungen in das Restriktionsniveau ist zu beachten, dass Sachverhalte der Raumordnung nicht auf nachfolgende Planungsebenen verlegt werden. Entsprechend ergeben sich keine Spielräume für Entscheidungen auf nachfolgenden Planungsebenen.“ zuzustimmen.

Legende für die nachfolgenden Tabellen

Die Einteilung des spezifischen Restriktionsniveaus ist sachlich nicht nachvollziehbar. Diese Einteilung suggeriert eine Abwägbarkeit von Zielen der Raumordnung, die aber auf dieser Ebene bereits letztabgewogen sind. Es existieren nach ROG keine vier Zielgewichtungstypen. Die Argumentationen sind auch in sich nicht schlüssig. Ein hohes spezifisches Restriktionsniveau gilt für verbindliches Ziele, die dem Bau einer Erdkabeltrasse im Allgemeinen nicht entgegenstehen? Das Erdkabelvorhaben ist unter Berücksichtigung von Maßnahmen eingeschränkt mit den vorrangigen Funktionen der Raumordnung vereinbar, kann jedoch im Einzelfall zu Zielkonflikten führen. Entweder ein Ziel der Raumordnung steht der Maßnahme entgegen oder ist mit dem Ziel vereinbar. Offen ist demzufolge, was „eingeschränkt vereinbar“ bedeutet und das unter Berücksichtigung welcher „Maßnahmen“. Es ist ebenfalls offen, was an dieser Stelle der „Einzelfall“ bedeutet. Ist damit die Ausnahme vom Regelfall gemeint? Die „Maßnahmen“ könnten im Übrigen nur dann als relevant im Sinne einer Raumverträglichkeit in Ansatz gebracht werden, wenn Sie bereits im jetzigen Verfahrensschritt als verbindlich für die nachfolgenden Planungsverfahren festgeschrieben würden, vergleichbar den Auflagen für Vorhabensträger in einem Raumordnungsverfahren. Dass dies so ist, wird nicht entsprechend dargestellt oder nachgewiesen.

Ähnlich kritisch sind auch die Darstellungen zum mittleren und geringen Restriktionsniveau zu bewerten.

Tabelle 25: Einteilung der raumordnerischen Festlegungen in ein spezifisches Restriktionsniveau – Thüringen

Die oben gemachten Ausführungen spiegeln sich in der sachlich nicht nachvollziehbaren Einstufung der raumordnerischen Belange der Planungsregion Südwestthüringen im spezifischen Restriktionsniveau wieder.

Die Vorranggebiete Freiraumsicherung (**Z 4-1**) werden zerlegt in Funktionsbereiche mit und ohne Wald. Eine solche Binnendifferenzierung ist formal und sachlich unzulässig, da es sich hier (nach Vorgabe des LEP Thüringens) um ein verbindlich vorgegebenes Instrument für eine multifunktional wirksame Freiraumsicherungskategorie handelt. Eine Funktionsbeeinträchtigung dieser Gebiete z.B. durch bauliche Nutzungen ist ausgeschlossen. Das eine Querung von Erdkabelleitungen im zugehörigen Plansatz nicht kategorisch ausgeschlossen wird, liegt in der generellen Steuerungs- und Regelungsabsicht dieser Gebiete. Sie liegt in dem Funktionserhalt der wertvolleren Naturgüter (z.B. auch Böden) und nicht in konkret zu formulierenden Ausschlüssen einzelner Vorhaben, deren Umsetzungshorizont vollkommen spekulativ ist. Dann müsste jede freiraumschützende Zielformulierung alle erdenklichen potenziell beeinträchtigende raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen präzise benennen und auflisten, um deren nachteilige Gebietsbeeinflussung zu vermeiden. Dies wäre nicht verhältnismäßig und ist wegen der Klarstellung, dass insbesondere bauliche Nutzungen gemeint sind, auch nicht notwendig. Aus dem funktionsbezogenen Regelungsgehalt der Zielfestlegung kann demzufolge nicht geschlussfolgert werden, dass durch die nicht erfolgte konkrete Benennung eines (von vielen möglichen) Vorhaben dieses dann quasi billigend zu tolerieren und „abwertbar“ ist. Das würde die freiraumbezogene Steuerungsabsicht von Zielen der Raumordnung ad absurdum führen.

Insofern sind die Einstufungen sowohl für die Vorranggebiete Freiraumsicherung „ohne Wald“ = geringes Gewicht / mittleres spezifisches Restriktionsniveau als auch für die Vorranggebiete Freiraumsicherung „mit Wald“ = erhebliches Gewicht / hohes spezifisches Restriktionsniveau als sachlich unzutreffend abzulehnen.

Ähnlich verhält es sich mit den Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung (**Z 4-4**). Hier wird ein geringes Gewicht / mittleres spezifisches Restriktionsniveau angenommen unter der Annahme, dass trotz baubedingter Beeinträchtigungen und nach Verfüllung der Kabelgräben / Herstellung der Oberfläche eine landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist.

Die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung repräsentieren die für eine nachhaltige Landbewirtschaftung besonders geeigneten Böden. Deren Bedeutung wächst angesichts der zunehmenden auch globalen Herausforderungen, z.B. durch die Folgen des Klimawandels oder der dynamischen Ressourcenverknappung (fruchtbare Böden, fossile Rohstoffe). Aus diesem Grund hat die Sicherung der produktivsten und fruchtbarsten Böden einen immer höheren Stellenwert für die nachhaltige Regionalentwicklung. Daher sind insbesondere raumbedeutsame bauliche Nutzungen, die zu wesentlichen Nutzungseinschränkungen führen durch die Vorrangfunktion ausgeschlossen (vgl. Begründung zu **Z 4-4**). Dass es zu wesentlichen Funktionseinschränkungen kommen kann, ist angesichts der Dimension des Bauvorhabens mit einem immensen Eingriff in die Bodenstruktur erst einmal grundsätzlich anzunehmen (vgl. auch bodenbezogene Anmerkungen zu IV.1 Umweltbericht). Insofern ist von einem generellen Zielkonflikt auszugehen, der nicht planungsmethodisch vorabwägend pauschal in eine Kategorie „geringes Gewicht“ abgestuft werden kann.

Die grundsätzlichen bewertungskritischen Anmerkungen gelten entsprechend auch in der Beurteilung der Einstufung der verschiedenen anderen in den Unterlagen aufgeführten Ziele und Grundsätze der Raumordnung. In der Folge wirken sich die methodischen und inhaltlichen Mängel auf die Konfliktbewertung und die Bewertung der Konformität aus.

(So erhöht sich z. B. erst ab dem Konfliktpotenzial „mittel“ mit zunehmendem Konfliktpotenzial der Begründungsaufwand, um nachzuweisen, dass kein Konflikt mit den zeichnerisch festgelegten Erfordernissen der Raumordnung bei der Querung der entsprechenden Fläche vorliegt; s. S. 134.)

► **Kapitel 5.2 Darstellung der Intensität der räumlichen Auswirkungen, S. 129 ff**

► **Kapitel 5.3 Ermittlung des Konfliktpotenzials, S. 131 ff**

Die Ermittlung des allgemeinen und des spezifischen Restriktionsniveaus bilden die Basis für die nächsten Bewertungsschritte. Auf Grund der o.g. Ausführungen ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Bewertungen (vgl. Anhang 4) in Teilen sachlich nicht korrekt und zu korrigieren sind.

Es ist (bis auf die Aspekte Verkehrsinfrastruktureinrichtungen und Gewässer) nicht nachzuvollziehen, nach welchem Maßstab Bündelungsoptionen und geschlossene Bauweise als konfliktmindernd bei den raumordnerischen Erfordernissen („im Einzelfall“) in Ansatz gebracht wurden, da die jeweiligen Möglichkeiten im Konjunktiv aufgeführt sind (vgl. Unterlage II, Kapitel 2.4.1, S.17 ff).

Wenn das Konfliktpotenzial durch z.B. Bündelung oder durch eine geschlossene Bauweise weiter reduziert werden kann, dann sollten diese Optionen grundsätzlich Bestandteil der Prüfung bzw. der Ermittlung des Trassenkorridors sein, weil damit der Aspekt der verbleibenden Konflikte bzw. von Realisierungshemmnissen in den Hintergrund tritt und stattdessen der Aspekt einer geradlinigen Trassenführung maßgeblich an Bedeutung gewinnt.

► **Kapitel 5.4 Vorgehensweise bei nicht zeichnerisch konkretisierten, raumordnerischen Festsetzungen, S. 133**

Für die besonders ertrags- und leistungsfähigen Böden mit einer Nutzungseignungsklasse von unter 10 (**G 4-12**) liegen digitale Daten zur räumlichen Einordnung / Verortbarkeit verfügbar vor und sind dementsprechend zu verwenden.

► **Kapitel 6.1 Bewertung der Konformität für zeichnerisch darstellbare Belange der Raumordnung, S. 134 ff**

Eine Differenzierung ausgewiesener Fläche als „in Planung“ oder als realisierter „Bestand“ ist unzulässig, solange der Plangeber diese Unterscheidung nicht selbst vorgenommen hat. Bestehende und raumordnerisch ausgewiesene Windenergiegebiete sind Ergebnis meist langwieriger und umfassender Planungsverfahren i.d.R. auf der Ebene der Regionalplanung. Die planungsrechtliche Fortschreibung dieser Gebiete z.B. im Zuge von Planänderungsverfahren, wird nur möglich, wenn keine zusätzlichen Hindernisse die Nutzung der Flächen für Windenergieanlagen behindern. Dazu gehört auch die Flexibilität, Standorte für Anlagen innerhalb des Gebietes mehr oder weniger beliebig verschieben zu können (z.B. im Rahmen eines Repowering bzw. der Neustrukturierung des bebauten Bereiches). Dies ist mit einer derart raumbedeutsamen Trasse mit den entsprechenden Einschränkungen nicht mehr möglich. Insofern ist kein „Interpretationsspielraum“ bzgl. der Zielbindungswirkung durch den Vorhabenträger gegeben.

► **Kapitel 6.2 Bewertung der Konformität für zeichnerisch nicht darstellbare Belange der Raumordnung, S. 135 ff**

Tabelle 28: Bewertung der Konformität für zeichnerisch nicht darstellbare Belange der Raumordnung – Thüringen

Landwirtschaft, **G 4-12**

Die Festlegung ist in die Tabelle aufzunehmen. Die Nutzungseignungsklassen sind flächenhaft und digital für Thüringen verfügbar. Damit ist dieses raumordnerische Erfordernis auch kartografisch darstellbar.

Das mit wesentlichen Funktionseinschränkungen gerechnet werden muss, ist angesichts der Dimension des Bauvorhabens mit einem immensen Eingriff in die Bodenstruktur erst einmal grundsätzlich anzunehmen (vgl. auch bodenbezogene Anmerkungen zu IV.1 Umweltbericht).

Im Übrigen s. diesbezügliche Einwendungen zu Korridor C.

Trinkwassergewinnung, **G 3-27**

Die Festlegung ist in die Tabelle aufzunehmen.

Im Übrigen s. diesbezügliche Einwendungen zu Korridor C

Rohstoffabbau, **G 4-26**

Abweichende Begründung des Grundsatzes zu Korridor C, s. diesbezügliche Einwendungen.

► **Kapitel 6.3 Trassenkorridorsegmente ohne raumordnerische Konformität, S. 165**

Bei der Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung geht es um den Nachweis der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dieser Nachweis kann aber nicht geführt werden mit dem Verweis auf mögliche Maßnahmen, die erst auf einer anderen Planungsebene zu entscheiden sind oder die auf noch zu treffenden Abstimmungen mit Planungsträgern, Betreibern oder Flächeninhabern beruhen sollen (unzulässige Konfliktverlagerung auf nachfolgende Verfahrensebenen; vgl. dazu auch Einwendungen zu Kapitel 5.1).

Verwiesen sei an dieser Stelle beispielhaft auch auf die im Anhang 5 durchgehend vorgebrachte Argumentation, in Vorranggebieten gäbe es kein ausdrückliches Erdkabelverbot als erforderlicher Basis einer Ablehnung (vgl. hierzu Einwendungen zu Kapitel 5.1 und 5.2).

Die Ergebnisse der Konformitätsdarstellungen (einschließlich der tabellarischen Darstellungen im Anhang 5) fußen auf planungsmethodisch und inhaltlich unzureichenden Ermittlungen, wie oben ausgeführt. Eine abschließende Beurteilung oder ein Variantenvergleich ist daher nicht möglich.

BETROFFENHEIT VON ZIELEN DER RAUMORDNUNG IN DER PLANUNGSREGION SÜDWESTTHÜRINGEN

Angesichts der eklatanten Schwächen in der Planungsmethodik / Bewertungssystematik ist eine Beurteilung der weiteren Unterlagen zur Raumverträglichkeit nicht sinnvoll. Aus diesem Grund wird nachfolgend die anzunehmende konkrete Betroffenheit von Zielen der Raumordnung in der Planungsregion Südwestthüringen aufgelistet, deren Bewältigung durch den Vorhabensträger noch nachzuweisen ist.

Eine (potenzielle) Betroffenheit von Zielen der Raumordnung und damit der konkret zu erwartenden Konfliktwirkungen in Bezug auf die einzelnen Vorranggebiete kann auch auf dieser Planungsebene ermittelt werden. Dies wird in den Planungsunterlagen selbst bereits über die Ermittlung einer sogenannten potenziellen Trassenachse in besonderen Konfliktlagen simuliert. Damit ist es möglich, gebietskonkrete Aussagen zu generieren, die eine sachlich angemessene Bewertung des Raumwiderstandspotenzials im Rahmen der Bundesfachplanung zulassen.

Ausgehend von einer gedachten Mittellinie des Trassenkorridors kann (im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung) über die angenommene Maximalbreite der Stammstrecke (= 55 m bei ungünstigen Bodenverhältnissen, vgl. Unterlage II, Bericht, S. 17. ff) i.V.m. der Lauflänge innerhalb des Vorranggebietes die flächenbezogene Betroffenheit ermittelt werden. Unabhängig von der tatsächlich gewählten Trassenbreite bzw. dem anzunehmenden Wirkraum der Trasse ermöglicht dieses Vorgehen die raumordnerische Dimension des Vorhabens in Bezug auf die konkret betroffenen Vorranggebiete (als Ziele der Raumordnung) bzw. ergänzende raumbedeutsame Aspekte (landwirtschaftlich genutzte Böden mit der höchsten Nutzungseignung 4-7) zu ermitteln. Auf eine Darstellung der betroffenen Vorbehaltsgebiete wird an dieser Stelle mit Verweis auf bereits oben gegebene Hinweise hinsichtlich ihrer sachlich angemessenen Gewichtung verzichtet.

Als sicher kann eine unmittelbare Betroffenheit angenommen werden, wenn das jeweilige Vorranggebiet den Trassenkorridor mehr oder weniger vollständig ausfüllt. Als weniger sicher einzustufen ist die Betroffenheit, wenn das Vorranggebiet nur anteilig in den Trassenkorridor hineinragt bzw. großflächige Unterbrechungen aufweist, die eine berührungsfreie Umgehung theoretisch ermöglichen.

Abschnitt D - Vorzugskorridor

TKS	Betroffene VR Gebiete	Größe in ha	Betroffenheit sicher in ha	Betroffenheit weniger sicher in ha
97	Landwirtschaft gesamt:	172,58	159,49	13,09
	davon:			
	LB-20	4,40	4,40	-
	LB-19	6,05	6,05	-
	LB-33	96,36	96,36	-
	LB-38	23,81	23,81	-
	LB-47	28,87	28,87	-
	LB-49	13,09	-	13,09
	Freiraum gesamt:	23,70	13,42	10,28
	davon:			
	FS-16	6,21	-	6,21
	FS-23	1,10	-	1,10
	FS-24	2,97	-	2,97
	FS-32	1,10	1,10	-
	FS-63	12,32	12,32	-
	Hochwasser gesamt:	7,36	7,36	-
davon:				
HW-12	2,14	2,14	-	
HW-09	5,22	5,22	-	
weitere bodenbezogene Belange (NEK 4-7)	45,87	42,46	3,41	
100	Landwirtschaft gesamt:	-	-	-
	Freiraum gesamt :	3,30	-	3,30
	davon:			
	FS-62	3,30	-	3,30
	Hochwasser gesamt :	-	-	-
weitere bodenbezogene Belange (NEK 4-7)	-	-	-	
109	Landwirtschaft gesamt:	30,52	20,62	9,90
	davon:			
	LB-55	20,62	20,62	-
	LB-57	9,90	-	9,90
	Freiraum gesamt :	27,05	0,82	26,23
	davon:			
	FS-62	0,82	0,82	-
	FS-73	8,80	-	8,80
	FS-75	17,43	-	17,43
Hochwasser gesamt:	6,19	-	6,19	
davon:				
HW-09	6,19	-	6,19	
weitere bodenbezogene Belange (NEK 4-7)	30,74	8,80	21,94	
341	Landwirtschaft gesamt:	16,58	16,58	-
	davon:			
	LB-63	4,62	4,62	-
	LB-64	11,96	11,96	-
	Freiraum gesamt:	3,96	3,96	-
	davon:			
	FS-84	3,96	3,96	-
Hochwasser gesamt:	-	-	-	
weitere bodenbezogene Belange (NEK 4-7)	14,19	10,61	3,58	
Σ	Landwirtschaft	219,68	196,69	22,99
	Freiraum	58,01	18,20	39,81
	Hochwasser	13,55	7,36	6,19
	weitere bodenbezogene Belange (NEK 4-7)	90,80	61,67	28,93

Abschnitt D - alternative Trassenkorridore

TKS	Betroffene VR Gebiete	Größe in ha	Betroffenheit sicher in ha	Betroffenheit weniger sicher in ha
94	Landwirtschaft gesamt:	1,92	-	1,92
	davon: LB-31	1,92	-	1,92
	Freiraum gesamt:	0,55	0,55	-
	davon: FS-23	0,55	0,55	-
	Hochwasser gesamt:	-	-	-
	weitere bodenbezogene Belange (NEK 4-7)	-	-	-
95	Landwirtschaft gesamt:	75,07	41,47	33,60
	davon: LB-20	3,74	3,74	-
	LB-19	7,59	7,59	-
	LB-24	3,96	-	3,96
	LB-23	30,14	30,14	-
	LB-30	12,15	-	12,15
	LB-31	17,49	-	17,49
	Freiraum gesamt:	4,34	-	4,34
	davon: FS-28	4,34	-	4,34
	Hochwasser gesamt:	1,59	1,59	-
	davon: HW-12	1,59	1,59	-
	weitere bodenbezogene Belange (NEK 4-7)	4,67	3,68	0,99
	96	Landwirtschaft gesamt:	12,37	12,37
davon: LB-31		3,46	3,46	-
LB-40		8,91	8,91	-
Freiraum gesamt:		37,83	23,53	14,30
davon: FS-37		6,05	-	6,05
FS-43		5,22	5,22	-
FS-48		8,25	-	8,25
FS-38		5,50	5,50	-
FS-61		3,30	3,30	-
FS-62		9,51	9,51	-
Hochwasser gesamt:		2,91	2,91	-
davon: HW-09		2,09	2,09	-
HW-10		0,82	0,82	-
weitere bodenbezogene Belange (NEK 4-7)	33,88	11,72	22,16	
99	Landwirtschaft gesamt:	-	-	-
	Freiraum gesamt:	0,82	-	0,82
	davon: FS-62	0,82	-	0,82
	Hochwasser gesamt:	-	-	-
	weitere bodenbezogene Belange (NEK 4-7)	0,55	-	0,55
101	Landwirtschaft gesamt:	-	-	-
	Freiraum gesamt:	10,56	10,56	-
	davon: FS-62	10,56	10,56	-
	Hochwasser gesamt:	-	-	-
	weitere bodenbezogene Belange (NEK 4-7)	8,69	-	8,69

108	Landwirtschaft gesamt:	-	-	-
	Freiraum gesamt:	28,70	10,39	18,31
	davon: FS-62	4,73	-	4,73
	FS-73	13,58	-	13,58
	FS-72	10,39	10,39	
	Hochwasser gesamt:	3,02	3,02	-
	davon: HW-09	3,02	3,02	-
	weitere bodenbezogene Belange (NEK 4-7)	9,73	6,15	3,58
110	Landwirtschaft gesamt:	11,60	11,60	-
	davon: LB-63	3,85	3,85	-
	LB-64	7,75	7,75	-
	Freiraum gesamt:	0,66	0,66	-
	davon: FS-84	0,66	0,66	-
	Hochwasser gesamt:	-	-	-
	weitere bodenbezogene Belange (NEK 4-7)	3,35	-	3,35
	111	Landwirtschaft gesamt:	23,92	23,92
davon: LB-63		6,71	6,71	-
LB-64		8,63	8,63	-
LB-73		8,58	8,58	-
Freiraum gesamt:		8,85	8,85	-
davon: FS-78		6,71	6,71	-
FS-84		2,14	2,14	-
Hochwasser gesamt:		-	-	-
weitere bodenbezogene Belange (NEK 4-7)		15,67	10,83	4,84

Zu: IV.1 UMWELTBERICHT IM RAHMEN DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG KAPITEL 1 - 4, 5, 6 - 8

► Kapitel 1.5 Datengrundlagen, S. 14 ff

Für Thüringen sind wasserrechtliche Unterlagen aus Hessen als maßgebliche Unterlagen aufgeführt?

Es sind drei landesplanerische Dokumente benannt: Landesentwicklungsprogramm, Landesplan und Landes-Raumordnungsprogramm – wie ist das zu verstehen?

Eine Auseinandersetzung mit Subrosionsgebieten ist aus der Datenzusammenstellung nicht zu entnehmen.

Die Verwendung der ertragsbezogenen Nutzungseignungskarte (Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft) ist nicht erkennbar.

► Kapitel 1.6 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (§ 40 Abs. 2 Nr. 7 UVPG), S. 23 ff

Schutzgüter Boden und Fläche

Für Moorböden, Naßstandorte (vor allem Gleyböden), fossile Verwitterungsböden und seltene Böden liegen entsprechende Fachdaten für Thüringen flächendeckend digital vor (Bodenfunktionsbe-

wertung) und sind in die Umweltprüfung als relevanter Umweltbelang mit einzubeziehen. Sie sind durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie 2005 als Planungsgrundlage für die Regionalplanung in Thüringen als **schutzwürdige Böden** ermittelt worden.

Für die landwirtschaftlich genutzten Böden liegt mit der Ermittlung von Nutzungseignungsklassen digital und flächendeckend ebenfalls eine geeignete Kartierung mit Aussagen über die Ertragsfähigkeit/-funktion dieser Böden vor (Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft) vor.

Schutzgut Landschaft / Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Regionalplan Südwestthüringen sind regional bedeutsame, gewachsenen Kulturlandschaften ausgewiesen worden. Diese Daten liegen digital vor.

► Kapitel 2.4.1 Allgemeine bau-, anlage-, und betriebsbedingte Wirkungen von Erdkabeln auf die Umwelt, S. 38 ff

Veränderung der Habitatsstruktur / Nutzung

Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Die Aussagen suggerieren, dass es im Endergebnis zu keinen relevanten Wirkungen / Beeinträchtigungen des Bodens bzw. des Bodenwasserhaushaltes kommt, da die Wirkungen denen der natürlichen Schwankungsbreite entsprechen (z.B. Erhöhung der Bodentemperatur), nicht exakt bestimmbar sind oder durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Diese pauschalisierenden bzw. präjudizierenden Annahmen verhindern eine sachgerechte Beurteilung der jeweils betroffenen Schutzgüter. Vollkommen außer Acht gelassen werden die Folgewirkungen des Klimawandels, der mit einer Verstärkung von Extremen (Starkniederschläge, Trockenperioden, Stürme usw.) eine zusätzliche Empfindlichkeit (Vulnerabilität) der Schutzgüter bzw. einzelner Funktionen hervorruft. Insofern sind z.B. mögliche Drainagewirkungen, die zusätzliche thermische Belastung der verschiedenen Bodenschichten neu zu bewerten, um die Konfliktsituation hinsichtlich der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen (z.B. Bodeneigenschaften: Fruchtbarkeit, Feldkapazität u.a.) sachgerecht einschätzen zu können. Die pauschale Annahme, bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandbereiche wäre die Wiederherstellung der Funktionen i.d.R. möglich, ist sachlich nicht nachvollziehbar, da hier bereits eine vorwegnehmende Beurteilung erfolgt, ohne eine alle relevanten Aspekte betrachtende Sachverhaltsermittlung vorgenommen zu haben. Ähnlich gilt dies für die Veränderung der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse. Hier wird das erhebliche Beeinträchtigungspotenzial einer Vielzahl von funktional bedeutsamen Zusammenhängen aufgeführt (die wiederum auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben), um diese anschließend mit pauschalen Annahmen über die technische „Beherrschbarkeit“ und die mögliche ökologische Regenerationsfähigkeit des Standortes bis zu Geringfügigkeit wieder zu relativieren.

► Kapitel 3.2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, S. 75 ff

Tabelle 8: Relevante Umweltziele Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Kapitelbezüge zum Regionalplan Südwestthüringen fehlen bzw. sind zum Teil fachlich falsch zugeordnet. Zur Verdeutlichung werden die Bezüge zu den relevanten raumordnerischen Erfordernissen hergestellt. (Es wird in den Unterlagen nicht deutlich, ob Kapitel oder raumordnerische Erfordernisse gemeint sind).

Umweltziel: Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung sowie nachhaltige Nutzung von Natur und Landschaft

In die Spalte „Relevante Quellen/Regionen“ ist der Grundsatz **G 4-1** des Regionalplans Südwestthüringen als Quelle für relevante Umweltziele aufzunehmen (Bezug: Naturhaushalt und zu Natura-2000-Gebieten).

Umweltziel: *Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Lebensräume vor schädlichen Einflüssen.*

In die Spalte „Relevante Quellen/Regionen“ ist der Grundsatz **G 4-5** des Regionalplans Südwestthüringen als Quelle für relevante Umweltziele aufzunehmen (Bezug: Rastplätze, Wanderungskorridore).

Umweltziel: *Schutz, Pflege und Entwicklung der Austausch- und Wanderbeziehungen zwischen den Populationen bzw. Lebensräumen sowie Weiterentwicklung des Biotopverbundsystems.*

In der Spalte „Relevante Quellen/Regionen“ sind folgende Grundsätze aufzunehmen **G 4-1** (Bezug: ökologisches Freiraumverbundsystem), **G 4-3** (Bezug: ökologisches Freiraumverbundsystem), **G 4-5** (Bezug: Rastplätze, Wanderungskorridore), **G 4-6** (Bezug: ökologische Verbundfunktion von Fließgewässern und ihren Auen), **G 4-13** (Bezug: Biotopverbund auf landwirtschaftlich genutzter Böden) und **G 4-23** (Bezug: Biotopverbund beim Nachfolgenutzungen Rohstoffabbau).

Umweltziel: *Erhalt und Schutz unzerschnittener, störungsarmer Landschaftsräume sowie Sicherung von Freiräumen*

In die Spalte „Relevante Quellen/Regionen“ ist der Grundsatz **G 4-4** des Regionalplans Südwestthüringen als Quelle für relevante Umweltziele aufzunehmen (Bezug: besonders bedeutsame, unzerschnittene, störungsarme Räume).

► Kapitel 3.2.3 Boden und Fläche, S. 82 ff

Tabelle 9: Relevante Umweltziele Schutzgüter Boden und Fläche

Umweltziel: *Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen und die Förderung der nachhaltigen Nutzung*

In der Spalte „Berücksichtigung des Zieles in der Planung / Erfassungskriterium“ ist das Biotische Ertragspotenzial / Ertragsfunktion / Ertragsfähigkeit des Bodens als bewertungsrelevante Umwelteigenschaft des Bodens aufzunehmen

In die Spalte „Relevante Quellen/Regionen“ ist zusätzlich der Grundsatz **G 4-12** des Regionalplans Südwestthüringen als Quelle für relevante Umweltziele aufzunehmen (Bezug: besonders ertrags- und leistungsfähige Böden).

► Kapitel 3.2.4 Wasser, S. 85 ff

Tabelle 10: Relevante Umweltziele Schutzgut Wasser

Umweltziel: *Schutz der Qualität des Grundwassers durch Schutz und Verbesserung der Grund- und Trinkwasserressourcen und sparsamer Umgang damit*

In die Spalte „Relevante Quellen/Regionen“ ist zusätzlich der Grundsatz **G 3-27** (Bezug: Grundwasserangebote) und **G 3-28** (Bezug: mögliche Trinkwassergewinnungsgebiete) des Regionalplans Südwestthüringen als Quelle für relevante Umweltziele aufzunehmen.

Umweltziel: *Schutz der Qualität des Grundwassers durch Vermeidung von Schadstoffimmissionen sowie Erhalt der Regenerationsfähigkeit (Verschlechterungsverbot)*

In die Spalte „Relevante Quellen/Regionen“ ist zusätzlich der Grundsatz **G 3-27** des Regionalplans Südwestthüringen als Quelle für relevante Umweltziele aufzunehmen (Bezug: Grundwasserangebote).

► Kapitel 3.2.5 Luft und Klima, S. 89

Als raumkonkretes Kriterium für Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete ist zu ergänzen:
 „...aus vorhandenen Planwerken wie z.B. LRP, LEP, Klimaschutzprogramme der Länder sowie Klimadaten von Klimaagenturen bzw. vorliegenden regionalen Fachgutachten) ...

Entsprechende Klimadaten liegen für Thüringen flächendeckend digital vor.

Im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes Klima ist nicht erkennbar, wie das Thema der möglichen Folgewirkungen des Klimawandels methodisch integriert wird. Gerade hinsichtlich der steigenden gesellschaftlichen Bedeutung einzelner Schutzgutaspekte und der anzupassenden Beurteilung ihrer Empfindlichkeit (Beispiele: Funktionserhalt von fruchtbarem Ackerland oder von Wald) ist eine ergänzende Bewertung im Rahmen der SUP erforderlich. Generell ist der Bedeutungszuwachs einzelner Schutzgüter bei raumbedeutsamen Planungen/Maßnahmen sachlich geboten einzustellen. Die Betrachtung des Klimawandels als Bestandteil des Schutzgutes Klima ist bereits fachrechtlich impliziert (s. ROG § 2 Abs.2 Nr. 6) und insofern auch als ein wesentliches Umweltziel anzusehen. Es gehört mittlerweile (in unterschiedlicher Ausprägung) zum Methodenstandard räumlich orientierter Fachplanungen. Angesichts der bereits bestehenden fachlichen Praxis und der rechtlichen Rahmenvorgaben ist es unerlässlich, sich mit dem Thema Klimawandel in Bezug auf die Vulnerabilität der Schutzgüter (steigende Empfindlichkeit / steigende Bedeutung der Funktion einzelner Schutzgüter) auseinanderzusetzen, um notwendigen fachlichen Anforderungen einer Strategischen Umweltprüfung auf dem aktuellen Stand der Technik genügen zu können.

► Kapitel 3.2.6 Landschaft, S. 90 ff

Tabelle 11: Relevante Umweltziele Schutzgut Landschaft

Umweltziel: Schutz insbesondere der prägenden landschaftlichen Strukturen, der Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Überprägung und sonstigen schädlichen Auswirkungen.

In die Spalte „Relevante Quellen/Regionen“ ist der Grundsatz **G 4-2** des Regionalplans Südwestthüringen als Quelle für relevante Umweltziele aufzunehmen (Bezug: gewachsene Kulturlandschaften).

► Kapitel 3.2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, S. 94 ff

Tabelle 12: Relevante Umweltziele Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Umweltziel: Schutz der Kulturlandschaft mit ihren natürlichen und kulturhistorischen Landschaftsstrukturen einschließlich ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler vor Überbauung, Veränderung des Erscheinungsbildes und schädlichen Umwelteinwirkungen

In die Spalte „Relevante Quellen/Regionen“ ist der Grundsatz **G 4-2** des Regionalplans Südwestthüringen als Quelle für relevante Umweltziele aufzunehmen (Bezug: gewachsene Kulturlandschaften).

Generell sind auch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung, Landwirtschaftliche Bodennutzung und Waldmehrung als relevante Umweltziele zu betrachten, da sie den o.g. sachlichen Zielstellungen entsprechen.

► Kapitel 3.3 Raumbezogene SUP-Kriterien, S. 96 ff

Tabelle 13: Raumbezogene SUP-Kriterien

In die Spalte „Kriterien“ sind als vorliegende Umweltdaten aufzunehmen:

- Nutzungseignungsklassen (SG BuF),
- Subrosionsgebiete (SG BuF),
- Regional bedeutsame, gewachsene Kulturlandschaften (SG La, SG KuSa),
- Besonders bedeutsame, unzerschnittene, störungsarme Räume (SG La)

bzw. zu ergänzen:

- *bedeutsame regionalklimatische Verhältnisse (aus vorhandenen Planwerken wie z.B. LRP, LEP, Klimaschutzprogramme der Länder sowie Fachdaten von Klimaagenturen bzw. vorliegenden landesweiten Fachgutachten) wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete (SG LuK).*

► Kapitel 4 Beschreibung der relevanten Merkmale der Umwelt und des derzeitigen Umweltzustandes sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 UVPG) einschließlich der für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 UVPG), S. 101 ff

Die o.g. zu ergänzenden inhaltlichen Grundlagen (Erfassungskriterien / Quellen) erfordern eine in Teilen neue inhaltliche Auseinandersetzung mit den jeweiligen Schutzgütern, um eine sachgerechte Ermittlung der möglichen Umweltkonflikte zu sichern. Dies gilt z.B. für die Erfassung / Bewertung der seltenen bzw. wertvollen Böden (z.T. Waldböden) bzw. für die ertragreichen Böden (Nutzungseignungsklasse) in der Planungsregion Südwestthüringen.

► Kapitel 4.2.5.1 Derzeitiger Umweltzustand, S. 187 ff

Frischluff- und Kaltluftentstehungsgebiete

Die Thüringer Klimaagentur verfügt über aktuelle flächendeckend digital verfügbare Fachdaten zum Thema, die wiederum für die Umweltprüfung des Entwurfs zum Regionalplan Südwestthüringen (Stand 27.11.2018) herangezogen wurden. Diese bewertungsrelevanten Daten sind entsprechend zu verwenden.

Eine länderübergreifende Vergleichbarkeit dieses relevanten Umweltthemas ist demzufolge nur unter Einbeziehung der verfügbaren Fachdaten möglich.

► Kapitel 5.3 Beschreibung der allgemeinen Empfindlichkeit der Kriterien gegenüber Leitungsbauvorhaben S. 207 ff

In Kapitel 5.2 wird unter dem Aspekt der Empfindlichkeitsbewertung die Eingriffsintensität über vier Kategorien beschrieben. In Kapitel 5.3 wird mit Bezug zur Definition der allgemeinen Empfindlichkeit nur noch der Begriff Veränderung verwendet bzw. der neue Begriff Entzug eingeführt. In Kapitel 5.4 (Tabelle 37) wird z.B. von „irreversible Zerstörung von Waldflächen“ gesprochen. Die bezogen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellten Begrifflichkeiten der möglichen Eingriffsintensitäten entsprechen nicht durchgängig der Definition im Kapitel 5.2. Diesbezüglich besteht erheblicher Klärungsbedarf.

► Kapitel 5.3.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, S.211 ff

Tabelle 23: Allgemeine Empfindlichkeit der Kriterien des Schutzguts Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, gegenüber einem Erdkabel

Die Kriterien „Siedlungsfreiflächen“ und „Weitere Erholungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen“ sind in die Empfindlichkeitsstufe **sehr hoch** einzuordnen.

Flächen die gezielt mit dem Zweck ausgewiesen werden bzw. deren Aufgabe es ist, **gesundheitsunterstützende** Aktivitäten zu ermöglichen bzw. zu fördern, müssen zwangsläufig in die höchste Empfindlichkeitskategorie eingestuft werden, wenn eine regelmäßige Nutzung durch die Bevölkerung beabsichtigt ist (was i.d.R. der Fall sein dürfte).

► Kapitel 5.3.3 Boden und Fläche, S. 217 ff

Das Kriterium „Georisiken“ (u.a. Bereichen mit erhöhter Erdfallgefährdung) soll erst auf der Ebene der technischen Planung geprüft werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird deshalb keine Empfindlichkeitseinstufung vorgenommen.

Diese Vorgehensweise ist planungsmethodisch aus Sicht der RPG Südwestthüringen falsch, da gerade der Verlauf der verschiedenen Trassenkorridorvarianten durch den Wartburgkreis und den Landkreis Schmalkalden-Meinungen großräumig von Subrosionsgefährdungen betroffen ist. Dies betrifft sowohl flächenhaften Senkungserscheinungen, als auch einzelne Erdfälle (wie in den letzten Jahren an verschiedenen Standorten regelmäßig aufgetreten mit der Folge von Bau- und Nutzungsuntersagungen). Aus diesem Grund sind die Subrosionserscheinung sowie Aspekte des untertägigen Bergbaus (Werra-Kalirevier) als relevante Umweltrisiken bereits auf dieser Planungsstufe mit zu betrachten und zu bewerten, um eine sachgerechte Beurteilung vornehmen zu können.

Tabelle 25: Allgemeine Empfindlichkeit der Kriterien der Schutzgüter Boden und Fläche gegenüber einem Erdkabel oder einer Freileitung

Das Kriterium „Organische Böden“ ist in die Empfindlichkeitsstufe **sehr hoch** einzuordnen.

Wenn in der Begründung zum Kriterium bereits darauf hingewiesen wird, dass es sich hierbei um meist nur noch relikthafte Vorkommen handelt, Moorböden nicht reversibel sind, durch den Klimawandel zukünftig einer zusätzlich höheren Gefährdung unterworfen sind und von einer relevanten Beeinflussung ausgegangen werden kann, dann erscheint es sachlich nicht nachvollziehbar, warum sie nicht in die höchste Empfindlichkeitskategorie eingeordnet wurden.

Das Kriterium der „**ertragreichen Böden**“ ist mindestens in der Empfindlichkeitsstufe **hoch** aufzunehmen.

Das biotische Ertragspotenzial / Ertragsfähigkeit - als wesentliche natürliche Funktion des Bodens - ist als wertbestimmendes Kriterium (Umweltmerkmal) in die Tabelle aufzunehmen, um eine sachlich angemessene Bewertung des Schutzgutes Boden gewährleisten zu können (vgl. u.a. Bodenschutzgesetz §§ 1 und 2). Die Bedeutung dieser Funktion steigt im Zusammenhang mit Folgen des Klimawandels (Austrocknungstendenzen / Degradation, global dynamisch zunehmende Verknappung der Ressource). Warum dieses Kriterium keinen Eingang in die Betrachtung der allgemeinen Empfindlichkeit findet, ist daher nicht nachzuvollziehen.

► Kapitel 5.3.4 Wasser, S. 220 ff

Tabelle 26: Allgemeine Empfindlichkeit der Kriterien des Schutzguts Wasser gegenüber einem Erdkabel oder einer Freileitung

Das Kriterium „Wasserschutzgebiete III, IIIA, IIIB“ ist in die Empfindlichkeitsstufe **hoch** einzuordnen.

Diese Einstufung entspricht der sachlichen Bedeutung dieser Wasserschutzgebiete als Puffer zu den engeren Schutzzonen der jeweiligen Wassergewinnungsanlagen und auch dem fachlichen Bedeutungsbezug zum Kriterium „geplante Wasserschutzgebiete ohne Zone“.

► **Kapitel 5.3.5 Luft und Klima, S.222 ff**

Es findet weder eine kapitelbezogene noch eine schutzgutbezogene Auseinandersetzung mit dem Aspekt der Folgewirkungen des Klimawandels statt (siehe Anmerkungen zu Kapitel 3.2.5).

► **Kapitel 5.4.1.1 Einstufung der spezifischen Empfindlichkeit, S. 230 ff**

Tabelle 30: Einstufung der spez. Empfindlichkeit der Kriterien des Schutzguts Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

In die Spalte „Spez. Empfindlichkeit SUP – Erdkabel (Direkte Wirkung im Trassenkorridor)“ sind Kriterien „Siedlungsfreiflächen“ und „Weitere Erholungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen“ in Bezug auf in die Empfindlichkeitsstufe **sehr hoch** einzuordnen.

Flächen die gezielt mit dem Zweck ausgewiesen werden bzw. deren Aufgabe es ist, **gesundheitsunterstützende** Aktivitäten zu ermöglichen bzw. zu fördern, müssen zwangsläufig in die höchste Empfindlichkeitskategorie eingestuft werden, wenn eine regelmäßige Nutzung durch die Bevölkerung beabsichtigt ist (was i.d.R. der Fall sein dürfte).

► **Kapitel 5.4.3.1 Einstufung der spezifischen Empfindlichkeit, S. 241 ff**

Tabelle 32: Einstufung der spezifischen Empfindlichkeit der Kriterien der Schutzgüter Boden

Das Kriterium „Organische Böden“ ist vollständig in die Empfindlichkeitsstufe **sehr hoch** einzuordnen.

Wenn in der Begründung zum Kriterium bereits darauf hingewiesen wird (vgl. Kapitel 5.3.3 Boden und Fläche, S.217 ff), dass es sich hierbei um meist nur noch relikthafte Vorkommen handelt, Moorböden nicht reversibel sind, durch den Klimawandel zukünftig einer zusätzlich höheren Gefährdung unterworfen sind und von einer relevanten Beeinflussung ausgegangen werden kann, dann erscheint es sachlich nicht nachvollziehbar, warum sie nicht generell in die höchste Empfindlichkeitskategorie eingeordnet wurden. Dies gilt jedenfalls für Moorböden, die einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen bzw. tlw. entwässert wurden. Lediglich bei geringmächtigen Moorböden (wobei „geringmächtig“ einer Definition bedarf) erscheint eine geringere Einstufung gerechtfertigt. Zielstellung muss es sein, vorhandene Bodenrelikte funktionell zu verbessern und nicht durch weitere Beeinträchtigungen in ihrer Funktionalität bzw. in ihrem Zustand zu verschlechtern.

Tabelle 34: Detailliertere Darstellung der spezifischen Empfindlichkeit für die Beurteilung der Bodenteilfunktionen

Bei der Bodenteilfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit“ sind die ertragreichen Böden als zusätzlich verfügbare Fachdaten entsprechend ihrer Nutzungseignungsklasse (NEK) einzustufen, wobei die ertragreichsten Standorte (NEK 4-7) in die Empfindlichkeitsstufe **sehr hoch** einzuordnen sind.

► **Kapitel 5.4.5 Luft und Klima, S. 254 ff**

Es findet weder eine kapitelbezogene noch eine schutzgutbezogene Auseinandersetzung mit dem Aspekt der Folgewirkungen des Klimawandels statt (siehe Anmerkungen zu Kapitel 3.2.5).

► Kapitel 5.4.6 Landschaft, S. 256 ff

Eine Abwichtung von Landschaftsschutzgebieten mit großflächigem Waldanteil („homogener“ Schutzzweck) aus Gründen der Bewirtschaftungsintensität ist sachlich nicht gerechtfertigt, da hier insbesondere mit Bezug zu den Betrachtungsaspekten Landschaftsbild und Erholungseignung die landschaftsstrukturelle Wirkung des Waldes auf den Erholungssuchenden und weniger die Habitat-eignung im Vordergrund steht.

Entsprechend ist eine etwaig vorgenommene Herunterstufung von „hoch“ in „mittel“ oder „gering“ in der jeweiligen Gebietsbewertung zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Tabelle 37: Einstufung der spezifischen Empfindlichkeit der Kriterien des Schutzguts Landschaft

Was ist mit dem Begriff „Kahlschlag“ als abstufungswürdige Vorbelastung gemeint? Dabei handelt es sich um eine forstliche Bewirtschaftungsart (insofern diese heutzutage überhaupt noch praktiziert wird), die nur einen temporären Zustand der jeweiligen Fläche verursacht. Die raumrelevante Funktion der Fläche ist trotzdem ein mit Waldbäumen bestocktes Areal und eine Abstufung im Sinne einer Vorbelastung nicht sachgerecht.

► Kapitel 5.5 Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit, S. 264 ff

Die Annahme, dass Windparks zwar Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit sind, aber grundsätzlich als querbar eingestuft werden, da die einzelnen Windkraftanlagen so weit auseinander stehen, dass sie durch eine Feintrassierung umgangen werden können, gilt nur wenn keine planungsrechtliche Festlegung vorliegt, die der Windenergie als raumbedeutsamer Nutzung den Vorrang einräumt. Bestehende Windenergiegebiete sind Ergebnis meist langwieriger und umfassender Planungsverfahren i.d.R. auf der Ebene der Regionalplanung. Die planungsrechtliche Fortschreibung dieser Gebiete z.B. im Zuge von Planänderungsverfahren, wird nur möglich, wenn keine zusätzlichen Hindernisse die Nutzung der Flächen für Windenergieanlagen behindern. Dazu gehört auch die Flexibilität, Standorte für Anlagen innerhalb des Gebietes mehr oder weniger beliebig verschieben zu können (z.B. im Rahmen eines Repowering bzw. der Neustrukturierung des bebauten Bereiches). Dies ist mit einer derart raumbedeutsamen Trasse mit den entsprechenden Einschränkungen nicht mehr möglich. Insofern handelt es sich de facto um einen Bereich mit eingeschränkter Planungsfreiheit, der nicht grundsätzlich als querbar eingestuft werden kann. Dies ist entsprechend in den Unterlagen (insbesondere hinsichtlich der Standortbewertung) zu korrigieren.

► Kapitel 5.5.2 Bewertung der Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit, S. 265 ff

Tabelle 40: Kriterien für die Einstufung des Realisierungshemmnisses von als Riegel ausgeprägten Bereichen mit eingeschränkter Planungsfreiheit

Die Tabelle 40 beinhaltet eine Vielzahl von pauschalen Annahmen, die fachlich nicht nachvollziehbar sind und zu einer nicht sachgerechten Abstufung der relevanten Kriterien führen.

Insbesondere ist die Feststellung absurd, dass nach Fachrecht streng geschützte Gebiete (z.B. Nationalparke oder Naturschutzgebiete) ein hohes Realisierungshemmnis aufweisen, weil sie einen erheblichen Genehmigungs- und Kompensationsaufwand verursachen (bei einer Querungslänge von über einem Kilometer!), ist absurd. Diese Annahme suggeriert, dass eine lebensraum- und schutzzweckbeeinträchtigende Querung in dieser enormen Größenordnung mit entsprechendem „Aufwand“ prinzipiell bewältigbar ist. Genauso unverständlich sind entsprechende Einstufungen z.B. bei schutzgutrelevanten gesetzlich geschützten Wäldern, deren Beseitigung auf einer Querungslänge von über einem Kilometer nur als mittleres Realisierungshemmnis eingestuft wird. Bei geplanten Bauflächen wird suggeriert, dass eine Querung z.B. durch die Nutzung von Frei- und Grünflächen möglich ist und diese Siedlungsflächen nur dann ein sehr hohes Realisierungshemmnis dar-

stellen, wenn es dazu ausdrückliche Regelungen gibt, die eine Querung verbieten. Dies setzt natürlich voraus, dass die Plangeber bei der Aufstellung und dem Beschluss der jeweiligen Planung bereits damit rechnen mussten, dass diese Bundesfachplanung ihr Gebiet einmal kreuzen könnte, was realistischer Weise aber in Bezug auf bestehende kommunale Bauleitplanungen kaum plausibel erscheint. Böden werden generell nur als geringes Realisierungshemmnis angesehen, unabhängig von Ausprägung und räumlicher Dimension. Dies ist mit Verweis auf die o.g. Ausführungen zur Bedeutung bestimmter Böden (z.B. Moorböden u.ä.) sachlich nicht ansatzweise nachzuvollziehen.

In der Summe weist die Tabelle 40 bewertungsbezogen erhebliche, sachlich nicht zu rechtfertigende Mankos insbesondere bei der Beurteilung offener Querungen hinsichtlich der

- angemessenen Differenziertheit und der generell in Ansatz gebrachten immensen Betroffenheitsdimension (Unterscheidung bis 100m, unter 1000m und über 1000m),
- der Annahme einer, wenn auch aufwendigen, fachrechtlichen Zulässigkeit und
- der sachangemessenen Berücksichtigung der jeweiligen Bedeutung der einzelnen Kriterien

auf, die grundsätzlich zu korrigieren sind.

► Kapitel 5.5.3 – 5.6.8, S. 275 ff

Angesichts der o.g. Ausführungen zu den methodischen Grundlagen zur Ermittlung der möglichen Konfliktwirkungen des Vorhabens auf die umweltrelevanten Schutzgüter ist eine grundsätzliche Überarbeitung der nachfolgenden Kapitel des Umweltberichtes (einschließlich zugehöriger Anlagen und Anhänge) erforderlich, um eine sachgerechte Beurteilung vornehmen zu können.

► Kapitel 6 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 UVPG) S. 473 ff

Im Rahmen der Wirkungsprognose in der Bundesfachplanung wird prognostisch dargestellt, welche Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen geeignet sind, erhebliche Umweltauswirkungen auf einzelne Kriterien der Schutzgüter zu vermeiden. Im Folgenden werden alle (sehr umfassend aufgelistete und z.T. im Konjunktiv formulierte) Maßnahmen als vollständig umsetzbar angenommen, um nach dieser Maßgabe mehr oder weniger alle potenziellen Konflikte zu entkräften und als unerheblich einzustufen. **Ein fachlich nachvollziehbarer, schutzgut- und maßnahmenbezogener Maßstab für Erheblichkeitsschwellen wird nicht definiert und die jeweiligen Erheblichkeitsschwellen werden auch nicht konkret benannt.** Entsprechende Aussagen bleiben demzufolge spekulativ.

So wird auf S. 474 ausgeführt: „Die Maßnahmen sind auf der derzeitigen Planungsebene daher lediglich konzeptionell benennbar. In der Beschreibung der Maßnahmen in den im Anschluss an die Tabelle aufgeführten Kurzsteckbriefen wird insbesondere auf ihre Wirksamkeit eingegangen. Alle genannten schutzgutspezifischen Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, die vom Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen zu verhindern oder zu verringern. In Kapitel 6.2 wird geprüft, ob die Maßnahmen für die einzelnen Kriterien ausreichen, um die Umweltauswirkungen zu verhindern oder unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken.“

In Bezug auf mögliche Kompensationserfordernisse wird z.B. lapidar festgestellt (S. 491): „Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima können in der Regel durch die für den Biotop- und Artenschutz vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen multifunktional kompensiert werden, sodass sich hier – sofern keine dauerhafte Bodenversiegelung vorgesehen ist – kein zusätzliches Kompensationserfordernis ergibt. Insbesondere die Zerstörung gewachsener Bodenstrukturen (z.B. Moorböden, Archivböden) ist allerdings nicht ausgleichbar. Verbleibende Beeinträchtigungen können im Falle einer Betroffenheit dieser Böden nur durch ökologisch gleichwertige Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.“ Auch hier wird durch pauschale Annahmen bzw. verschleiende Begrifflichkeiten („multifunktional kompensiert“)

siert“ oder „ökologisch gleichwertig“) suggeriert, dass die erhebliche Betroffenheit einzelner Schutzgüter auf nachfolgenden Ebenen grundsätzlich beherrschbar ist und auf dieser Planungsebene mit Blick auf die nachfolgende Planungsebene (unabhängig von der tatsächlichen Umsetzung bzw. Umsetzbarkeit der aufgeführten Maßnahmen) keine relevanten Konflikte mehr zu konstatieren sind (wie dies z.B. bei Mooren oder Moorböden ökologisch gleichwertig erfolgen sollte, erschließt sich aus fachlicher Perspektive nicht).

Entsprechend diesem methodischen Verständnis verblieben generell nur noch minimal ermittelbare erhebliche Auswirkungen. Im Grundsatz würde eine SUP im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens / Bundesfachplanung nicht mehr benötigt, da nahezu alle ermittelbaren Umweltkonflikte im Rahmen der Umweltprüfung / Eingriffsregelung bei nachfolgenden Verfahren beherrschbar sind. Die qualitative Aussagekraft der möglichen Betroffenheit der Schutzgüter verliert mit dieser Art der methodischen Relativierung bei der Ermittlung des Raumwiderstandes / Konfliktpotenzials deutlich an Gewicht und verhindert eine sachgerechte Berücksichtigung der Umweltbelange.

Im Übrigen wird in Kapitel 2.5 darauf verwiesen, dass bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen Art und Umfang, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans zu berücksichtigen sind. Ferner ist entscheidend, auf welcher Planungsebene bestimmte Umweltauswirkungen sachgerecht geprüft werden können und inwieweit Prüfungsgegenstände auf bestimmten Planungsebenen abschließend entschieden werden. Dies gilt natürlich auch bei der Art der Berücksichtigung von Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine diesbezüglich der Planungsebene angemessene Differenzierung ist im Umweltbericht nicht erkennbar.

Zusammenfassende Bewertung der Unterlagen zur Umweltprüfung

Die Ermittlung Umweltverträglichkeit und der Trassenkorridorvergleich fußen auf einer planungsmethodisch und fachinhaltlich unzureichenden Ermittlung und Bewertung. Eine angemessene und sachgerechte Darstellung der Umweltverträglichkeit, vorhandener planungsrelevanter Unterschiede insbesondere hinsichtlich des Konfliktpotentials und des Vorkommens von Bereichen mit eingeschränkter Planungsfreiheit als Grundlage eines raum- und trassenkorridorübergreifenden Vergleichs in Kapitel 7 ist insofern erheblich erschwert.

Die Unterlagen weisen eine Vielzahl von inhaltlichen und planungsmethodischen Defiziten auf, wie z.B.:

- unvollständige Datenerfassung zu den einzelnen Schutzgütern,
- unvollständige Erfassung der relevanten Umweltziele,
- Nichtberücksichtigung der Folgewirkungen des Klimawandels,
- unzulässige Verlagerung umweltbezogener Aspekte in die Raumverträglichkeitsstudie,
- unzulässige Verlagerung entscheidungsrelevanter Umweltaspekte auf die nachfolgende Planungsebene (z.B. Georisiken),
- sachlich nicht gerechtfertigte Abstufung verschiedener Umweltmerkmale / Erfassungskriterien hinsichtlich ihrer allgemeinen und ihrer spezifischen Empfindlichkeit sowie der Einstufung als Realisierungshemmnis,
- Überwichtung von Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Reduzierung der ermittelten Konfliktwirkungen,
- fehlende schutzgut- und maßnahmenbezogene Darstellung von Erheblichkeitsschwellen als Grundlage der Konfliktbewertung.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die Umweltkonflikte, d.h. die mit dem Vorhaben verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen, deutlich umfassender und in der Wirkung intensiver anzunehmen sind, als dies in den Unterlagen dargestellt wird.

Eine abschließende Bewertung ist nur möglich, wenn der Umweltbericht entsprechend den oben gemachten Einwendungen und den daraus folgenden neuen bzw. ergänzenden Bewertungen und Darstellungen (einschließlich Anlagen und Anhänge) überarbeitet wird.

Fazit

Die Auseinandersetzung mit den betroffenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie den betroffenen Umweltbelangen erfolgt in wesentlichen Teilen (Planungsmethodik / Inhalte) unzulänglich bzw. nicht sachgerecht. Es wird durch eine Reihe von vorabwägenden Annahmen / fehlerhaften Interpretationen eine Abwichtung der Ziele und Grundsätze sowie relevanten Umweltbelangen vorgenommen, ohne den Regelungsgehalt bzw. die jeweilige Bedeutung angemessen zu würdigen oder sich gebietskonkret mit den Inhalten auseinanderzusetzen. Die Bewertung des Trassenverlaufes erfolgt wiederum nur pauschal bezogen auf die gesamte Trassenkorridorbreite in Form von prozentualen Flächenermittlungen und ergänzend verbal-argumentativ mit allgemeinen Verweisen auf mögliche betroffene Inhalte, deren fachliche Aussagekraft mehr als begrenzt bleibt. Genauer wird die Betrachtung erst bei den verbliebenen Engstellen mit einem besonderen Konfliktpotenzial. Diese „präjudizierende“ methodische Vorgehensweise der „Abwichtung“ schafft die Grundlage, um insbesondere die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung letztendlich feststellen zu können.

D.h., die Konformität (Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung) wird nicht durch die Auseinandersetzung mit der konkreten Gebietsbetroffenheit ermittelt, sondern durch das Abwichten der Ziele und Grundsätze auf einer vorgelagerten Betrachtungsebene mittels pauschaler Annahmen hinsichtlich einer möglichen Vereinbarkeit in späteren Planungs- bzw. Umsetzungsphasen ohne die erforderlich konkret Prüfung im laufenden Verfahrensschritt zu vollziehen. Wie Mitschang (UPR 1/2015, S.1 ff) bereits in Bezug auf die netzbezogene Bundesfachplanung feststellte, „Gegenstände des Raumordnungsverfahrens sind ... wie bei der Bundesfachplanung auch, eine Prüfung der Übereinstimmung der raumbedeutsamen Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Diesem Verfahren kommt die Aufgabe zu, die Ziele der Raumordnung zu verwirklichen, aber keinesfalls die Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung zu lockern oder aufzugeben.“

Die aufgeführten erheblichen inhaltlichen und methodischen Defizite der vorgelegten Unterlagen lassen eine abschließende Bewertung nicht zu. Die erkennbaren und schwerwiegenden Konflikte mit verschiedenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie die ebenso erkennbaren gravierenden Umweltkonflikte lassen eine raumverträgliche Trassenführung im Untersuchungsgebiet nicht wahrscheinlich erscheinen. Entsprechend sind weitere Alternativen auch großräumig zu prüfen. Gegebenenfalls sind auf Grund der notwendigen Neubewertung der Trassenkorridorsegmente (Voraussetzung: ihrem tatsächlich zukommenden Gewicht angemessen abzubildende Ziele und Grundsätze der Raumordnung) deutlich mehr Bereiche hinsichtlich einer geschlossenen Bauweise zu prüfen.

Die methodisch angelegte Konfliktverlagerung auf die nächste Planungsebene ist planungs- und verfahrensrechtlich äußerst bedenklich und im Sinne transparenter Planungsverfahren, die sich an rechtssystematische Grundsätze halten, abzulehnen (und aus unserer Sicht im Übrigen unzulässig).

Es wird nicht der Nachweis erbracht, wie insbesondere die aufgeführten Zielkonflikte planerisch angemessen bewältigt werden. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Zielkonflikten könnten nur dann als konfliktmindernd in Ansatz gebracht werden, wenn Sie bereits jetzt verbindlich festgelegt würden. Das ist insofern von erheblicher Bedeutung, da die jetzt zu treffende Planentscheidung für die nächste Verfahrensebene bindend ist. Ansonsten ist das ein unzulässiger Vorgriff auf Planungsentscheidungen, die erst in nachfolgenden Planungsverfahren getroffen werden.

Wenn es jedoch Planabsicht ist - was die gewählte Methodik nahelegt - die Bewältigung durch Verweise auf nachfolgende Planungsverfahren und damit in Zusammenhang stehende möglichen Maßnahmen (z.B. privatrechtliche Vereinbarungen, Bauüberwachung / Eingriffsregelung) nachzuweisen, dann ist es prinzipiell bei jeder Trassenführung möglich, die Zielkonformität zu erreichen. In diesem Fall würde aber die Geradlinigkeit als einzig raumrelevanter Maßstab verbleiben, um die geeignete

Trassenführung zu ermitteln. Ähnlich wäre dies wahrscheinlich auch, wenn im gesamten Trassenkorridor eine potenzielle Trassenachse entwickelt worden wäre, die eine realere Vergleichsmöglichkeit zwischen der Vorzugstrasse und den betrachteten Alternativsträngen ermöglicht hätte. Angesichts der Verbindlichkeit des jetzigen Verfahrensschrittes wäre dies zur Sicherung der erforderlichen Qualität der Planentscheidung auch notwendig gewesen. Eine sachlich angemessene Vergleichbarkeit der einzelnen Trassenkorridore ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht möglich.

Die Planunterlagen sind entsprechend der grundsätzlichen Kritikpunkte beurteilungsfähig zu überarbeiten und erneut vorzulegen. Die Fortführung des Verfahrens auf der Basis der vorgelegten Ergebnisse würde ein in wesentlichen Punkten rechtskritischen Zustand aufrechterhalten und damit die Zulässigkeit des Vorhabens gefährden. In diesem Fall behält sich die RPG Südwestthüringen vor, eine gerichtliche Prüfung durchführen zu lassen.

Des Weiteren sind die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze für die Planungsregion Südwestthüringen gemäß dem Entwurf zum Regionalplan Südwestthüringen vom 27.11.2018 (Offenlegung vom 11.3.2019 bis 15.5.2019) in die Planungsunterlagen zum Sued-Link einzustellen.

In der Stellungnahme der Bundesnetzagentur im Anhörungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen vom 14. Mai 2019 wird im Zusammenhang mit der Betrachtung von potentiellen Konflikten mit Kulturerbestandorten auf die Möglichkeit einer ausnahmsweise zu prüfenden Freileitung gemäß § 3 Abs.2 Nr.2 und 3 BBPlG verwiesen, auch wenn das nach gegenwärtigem Verfahrensstand als unwahrscheinlich angesehen wird.

Wenn die Option einer Freileitung in Konfliktfällen nach wie vor gegeben ist, dann ist es zwingend erforderlich, die Korridorabschnitte, in denen diese Konfliktlösung in Frage kommt, im Trassenkorridorfindungsverfahren zu benennen, bevor eine Entscheidung über den Vorzugskorridor gefällt wird. Dies begründet sich in der vollkommen anders zu bewertenden Ausgangslage hinsichtlich der Betroffenheit raumrelevanter/ regionaler Belange insbesondere mit Blick auf die Themenbereiche „gewachsene Kulturlandschaft“, „Landschaftsbild“, „Erholungspotenzial“, touristische und siedlungsbezogene Funktionen. Ein neuer Prüfvorgang wäre in diesem Fall unerlässlich, um das Ergebnis in den jetzigen Entscheidungsprozess einfließen lassen zu können. Eine Verlagerung der Prüfung dieser raumbedeutsamen Entscheidung auf nachfolgende Verfahren ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Müller
Vorsitzender des Planungsausschusses
Landrat

Krebs
Präsident
Landrat

Kopie an:
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft